

## Erklärung

ich bin bereit, das Amt eines/einer ehrenamtlichen Richters/Richterin bei dem Verwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu übernehmen.

Hiermit erkläre ich im Sinne des § 44 a DRiG, dass

- ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe,
- ich nicht wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272)\* oder als eine diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes\* gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet bin.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### § 6 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG)

#### Absatz

(4) Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes sind hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter.

1.

Hauptamtliche Mitarbeiter sind Personen, die in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes gestanden haben und Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz.

2.

Inoffizielle Mitarbeiter sind Personen, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereiterklärt haben.

#### Absatz

(5) Die Vorschriften über die Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes gelten entsprechend für

1.

1. Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren,
2. inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei.